

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Stadtentwässerung Frankfurt am Main“**

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziffer 6, 121 Abs. 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I, S. 214) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1989 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I, S. 170), gründet die Stadt Frankfurt am Main den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Frankfurt am Main“ mit den Aufgaben

der Reinhaltung und naturnahen Entwicklung der Gewässer in Frankfurt am Main

durch umweltschützende Ableitung und Reinigung des Abwassers und

durch naturgerechte Gewässerunterhaltung und naturnahen Gewässerausbau bei angemessenem Hochwasserschutz.

Dazu hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 17.12.1998 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Frankfurt am Main“ beschlossen: *

§ 1

Rechtsform und Aufgaben des Eigenbetriebs

(1) Die Stadtentwässerung der Stadt Frankfurt am Main wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

Aufgaben des Eigenbetriebs sind die Reinhaltung und naturnahe Entwicklung der Gewässer in Frankfurt am Main

- durch umweltschützende Ableitung und Reinigung des Abwassers und
- durch naturgerechte Gewässerunterhaltung und naturnahen Gewässerausbau bei angemessenem Hochwasserschutz.

(2) Der Eigenbetrieb ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für

- die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden,
- die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten
- sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

(3) Der Eigenbetrieb übernimmt die Aufgaben aus den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Frankfurt am Main und den an die Abwasserreinigungsanlagen angeschlossenen Städten und Abwasserverbänden.

(4) Der Eigenbetrieb kann sich unter Abschluss weiterer Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken oder von Bereichen benachbarter Gemeinden zu übernehmen und zu beseitigen oder in der Form von Betriebsführungsverträgen die Abwasserbeseitigung für solche Grundstücke oder Bereiche zu erledigen.

(5) Innerhalb dieses Aufgabenbereichs ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder nützlich erscheinen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtentwässerung Frankfurt am Main.

§ 3

Betriebsleitung

Der Magistrat bestellt die Betriebsleitung nach Anhörung der Betriebskommission. Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter oder aus mehreren Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern. Werden mehr als eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt, muss mindestens eine/einer eine kaufmännische Qualifikation besitzen. Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 EigBGes. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind (§ 7 Abs. 5 EigBGes).

(2) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten. Sie hat ferner die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 5

Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft eine Betriebskommission.

Ihr gehören an:

a) 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

b) 5 Mitglieder des Magistrats, und zwar

der/die Oberbürgermeister/in kraft Amtes oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats,

der/die Stadtkämmerer/-kämmerin kraft Amtes,

das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats

2 weitere Mitglieder des Magistrats.

Bestimmt der/die Oberbürgermeister/in an seiner/ihrer Stelle den/die Stadtkämmerer/in oder das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats zu seinem/ihrer Vertreter/in, so entsendet der Magistrat ein weiteres Mitglied in die Betriebskommission.

Ist der/die Oberbürgermeister/in zugleich Stadtkämmerer/in und/oder für den Eigenbetrieb zuständige/r Fachdezernent/in oder ist der/die Stadtkämmerer/-kämmerin zugleich für den Eigenbetrieb zuständige/r Fachdezernent/in, so entsendet der Magistrat auch in diesen Fällen ein oder zwei weitere Mitglieder in die Betriebskommission.

c) 2 Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs

Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu ernennen bzw. zu wählen.

(2) Die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebs nimmt beratend an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

(3) Die Betriebskommission hat die sich aus § 7 EigBGes ergebenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass sie zuständig ist für

- a) Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10% des Stammkapitals überschreitet.
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu 250.000 EUR und Schenkungen und Darlehenshingaben bis zu 10.000 EUR; werden diese Wertgrenzen überschritten, so ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Lohnvorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen an Betriebsangehörige, die im Rahmen der allgemeinen städtischen Bestimmungen gegeben werden, gelten nicht als Darlehenshingabe oder Schenkung.
- c) Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten (ab I b BAT). Auf § 8 wird hingewiesen.
- d) Stundung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 40.000 EUR überschreiten, sofern die Stundung auf mehr als 6 Monate erfolgen soll.

- e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreiten.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.

(2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

(3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im „Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main“ zu veröffentlichen.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats

(1) Die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 5 EigBGes). Ihr obliegt insbesondere die Zustimmung zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz, sofern die genehmigten Gesamtaufwendungen für eine Maßnahme um 10%, mindestens jedoch um den Betrag von 500.000 EUR, überschritten werden.

(2) Die Aufgaben des Magistrats richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 8 EigBGes). Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere die „Allgemeine Geschäftsweisung der Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA)“, gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Die in der „Allgemeine Geschäftsweisung der Stadtverwaltung Frankfurt am Main (AGA)“ und in sonstigen Bestimmungen der Stadtverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden von der Betriebsleitung wahrgenommen, soweit diese Satzung keine abweichenden Festlegungen trifft.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Die Personalverwaltung erfolgt nach den für die Stadtverwaltung geltenden Grundsätzen.

(2) Die Befugnisse des Magistrats bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme des/der Betriebsleiters/in, der leitenden Angestellten und der Beamten/Beamtinnen werden gemäß § 9 (2) EigBGes auf die Betriebsleitung übertragen.

(3) Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister/in. Ständiger Vertreter in dieser Eigenschaft ist die Betriebsleitung, die zugleich als Dienststellenleitung im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) fungiert.

(4) Unbeschadet des § 7 (3) Ziff. 1 EigBGes vollzieht sich die Vorbereitung der Stellenübersicht nach den für den Stellenplan der Stadt Frankfurt am Main geltenden Grundsätzen.

§ 9

Beteiligung der Frauenbeauftragten, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte der Frauenbeauftragten, der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

§ 10

Zuständigkeit anderer städtischer Stellen

(1) Zuständigkeit des Revisionsamts

Dem Revisionsamt obliegt entsprechend der Revisionsordnung insbesondere die Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung, der Buchführung und der Rechnungen nach den für solche Prüfungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner obliegt dem Revisionsamt die Durchführung besonderer Prüfungsaufträge, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat erteilt werden oder um die die Betriebskommission oder die Betriebsleitung des Eigenbetriebs ersuchen.

(2) Zuständigkeit des Personal- und Organisationsamts

Die Zuständigkeit des Personal- und Organisationsamts bestimmt sich nach Maßgabe der für die übrige Stadtverwaltung geltenden Grundsätze.

(3) Zuständigkeit des Dezernates Finanzen

a) Stadtkämmerei

In allen wirtschaftlich bedeutsamen Fragen hat die Betriebsleitung die Stadtkämmerei rechtzeitig einzuschalten. Ihr sind die Beschaffung von Kapital und die Regelung des Kapitaldienstes vorbehalten. Das Einvernehmen mit der Betriebsleitung ist herzustellen. Die Verwaltung der Kredite erfolgt durch die Stadtkämmerei.

b) Kassen- und Steueramt

Bewirtschaftung der Kassenbestände und der sonstigen Mittel, soweit der Eigenbetrieb diese nicht für den laufenden Geldbedarf benötigt. Das Nähere regelt § 12 dieser Satzung.

(4) Zuständigkeit des Rechtsamts

Die Zuständigkeit des Rechtsamts bleibt unberührt.

(5) Kann eine Übereinstimmung zwischen den Dezernenten/Dezernentinnen der vorgenannten Ämter und dem Eigenbetrieb nicht erzielt werden, so ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Betriebskommission dem Magistrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 7.669.378,22 EUR (ursprünglich 15.000.000 DM in Worten: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark).

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

Die Geschäfte der Sonderkasse nach § 12 EigBGes werden durch das Kassen- und Steueramt wahrgenommen. Die Einnahmen des Eigenbetriebs sind an dieses in laufender Rechnung abzuliefern. Das Kassen- und Steueramt leistet die Ausgaben des Eigenbetriebs aufgrund der von ihm erteilten Auszahlungsanordnungen.

Die jeweiligen Guthaben des Eigenbetriebs in laufender Rechnung sind angemessen zu verzinsen. Andererseits sind etwaige Vorschüsse, die der Eigenbetrieb in laufender Rechnung in Anspruch nimmt, von dem Eigenbetrieb angemessen zu verzinsen.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.

§ 14 Wirtschaftsgrundsätze

(1) Die Betriebsleitung hat gem. §§ 15 bis 19 EigBGes jährlich für das darauffolgende Jahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) und als Anlage zum Wirtschaftsplan einen fünfjährigen Finanzplan so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann. Weiterhin hat die Betriebsleitung gem. § 21 EigBGes vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchführung muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach §§ 22 ff. EigBGes entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 15
Jahresabschluss und Rechenschaft

(1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis einschließlich 26 EigBGes.

(2) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

§ 16
Bekanntmachungen

Die gesetzlich und durch diese Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Eigenbetriebs erfolgen im "Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main".

§ 17
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. **

*** Die Betriebssatzung wurde mit Änderungssatzungen vom 31.07.2012 und 14.04.2014 geändert. Die Textänderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden. (Die in der Einleitungsformel genannten Gesetzesfundstellen entsprechen somit nicht dem aktuellen Stand.)**

**** Klarstellung zu § 17: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung vom 04.01.1999.**